



## Berufsfachschule Kosmetik

### Ausbildungsvertrag

zwischen dem **Schulträger** Schulen Rahn gGmbH und

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geschlecht:  männlich  weiblich  divers

Geburtstag: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Konfession: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Mobil Schüler/in: \_\_\_\_\_ E-Mail Schülerin: \_\_\_\_\_

gesetzlich vertreten durch: \_\_\_\_\_

Anschrift (falls abweichend): \_\_\_\_\_

Mobil Sorgeberechtigte/r: \_\_\_\_\_ E-Mail Sorgeberechtigte/r: \_\_\_\_\_

– nachstehend Auszubildender/Auszubildende genannt –



1. Der/Die Auszubildende schließt mit den Schulen Rahn einen Vertrag über den Besuch der Berufsfachschule – Kosmetik in den Schuljahren 2026/2027, 2027/2028 und ggf. 2028/2029.
2. Ein Ausbildungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.  
Das Schulgeld beträgt für die gesamte Ausbildung (2-3 Jahre): 4728 €.
3. Das Schulgeld kann in gleichbleibenden monatlichen Raten durch Einzugsverfahren gezahlt werden. Dieses ist im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats fällig. Die Unterzeichnenden haften für den Eingang des Schulgeldes als Gesamtschuldner.  
  
Die monatliche Rate beträgt im ersten und im letzten Ausbildungsjahr 197 €.
- Das optionale 2. Vertiefungsjahr ist schulgeldfrei und kann bei ausreichenden Leistungen übersprungen werden.
4. (1) Das Schulgeld berechtigt zur Teilnahme am Schulunterricht und umfasst zudem sämtliche Kosten für Leih- und digitale Bücher, Einschreibe- und Prüfungsgebühren sowie für im Unterricht verpflichtend vorgegebene und schulgebunden zu beschaffende Verbrauchsmaterialien (beispielsweise naturwissenschaftliche Präparate).  
  
(2) Nicht im Schulgeld enthalten sind schülerspezifische Materialien (z. B. Mappen, individuelle Lektüren, Kosten für Exkursionen und Klassenfahrten).  
  
(3) Mit den in Absatz 1 genannten Leistungen ist der Leistungsumfang des Schulgeldes abschließend geregelt. Weitergehende Leistungen sind nur dann vom Schulgeld umfasst, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
5. (1) Ein iPad kann auf Wunsch des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr in Höhe von 10,00 EUR entliehen werden.  
  
(2) Die Entleihe erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages, der zusätzlich zum vorliegenden Schulvertrag geschlossen wird.
6. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nienburg (Weser).

- Ich/Wir habe(n) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten und zur Kenntnis genommen.**
- Ich/Wir habe(n) die Schulordnung erhalten und zur Kenntnis genommen.**
- Ich/Wir habe(n) die Datenschutzerklärung (siehe Nr. 13) zur Kenntnis genommen.**



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

**1. Anmeldung/Zustandekommen des Vertrages:** Die Anmeldung erfolgt durch Abschluss des Schulvertrages. Der/Die Anmeldende erhält eine durch die Schule bestätigte Zweitschrift. Die Schule behält sich vor, eine Aufnahmeprüfung durchzuführen.

**2. Schulgeld:** Das jährliche Schulgeld ist vollständig im Voraus zu zahlen, kann jedoch in 12 monatlichen Raten beglichen werden. Die Monatsraten sind auch dann zu zahlen, wenn der/die Auszubildende, gleich aus welchem Rechtsgrunde, am Unterricht nicht teilnimmt. Alternativ kann das Schulgeld für ein Schuljahr / beide Schuljahre im Voraus unter Berücksichtigung von Skonto entrichtet werden. Die Zahlung der Gebühren erfolgt mittels SEPA-Lastschrift auf nachfolgend genanntes Konto:

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| ■ <b>Empfänger:</b> Schulen Rahn, gemeinnützige Schulgesellschaft mbH | ■ <b>Bank:</b> Sparkasse Nienburg |
| ■ <b>IBAN:</b> DE67 2565 0106 0000 3285 59                            | ■ <b>BIC:</b> NOLADE21NIB         |

**3. Selbstschuldnerische Bürgschaft:** Die selbstschuldnerische Bürgschaft am Ende dieses Dokumentes muss zwingend von mindestens einer außenstehenden, voll geschäftsfähigen Person übernommen und eigenhändig unterzeichnet werden; eine Übernahme durch den/die Auszubildende/n selbst ist ausgeschlossen.

**4. Unterricht/Ferien:** Das Schuljahr beginnt am 1. August des laufenden und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Schule behält sich Änderungen zum zeitlichen Ablauf der Schulwochen vor. Ein Wechsel der Lehrkräfte stellt keine Änderung des Vertrages dar.

**5. Unfallversicherung:** Alle Auszubildenden sind an den Schultagen gesetzlich unfallversichert.

**6. Pflichten der Schüler/innen sowie des/der Erziehungsberechtigten:** Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, zur Befolgung der Schulordnung und zur Zahlung des Schulgeldes. Die Schule ist berechtigt, den Auszubildenden / die Auszubildende von der Schule zu verweisen bzw. vom Unterricht auszuschließen, wenn er/sie zwei Monatsraten im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des restlichen Schulgeldes bleibt unberührt. Die Schule ist zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages berechtigt, wenn der/die Auszubildende wiederholt die Vertragsbedingungen nicht einhält oder gegen die Schulordnung verstößt.

**7. Laufzeit des Vertrages:** Der Schulvertrag wird für den umseitig vereinbarten Zeitraum abgeschlossen. Bei Nichtversetzung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres endet der Schulvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Verpflichtungen aus diesem Schulvertrag werden nicht dadurch berührt, dass der/die Auszubildende den Unterricht nicht antritt oder diesem fernbleibt; insbesondere ändert dies nicht die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

Vorzeitiger Austritt aus dem Schulvertrag entbindet nicht von der Entrichtung der Gesamtgebühr. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Umzug oder längere Erkrankung) ist eine einvernehmliche Auflösung des Vertrages möglich. Abzüge vom Schulgeld, insbesondere wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Krankheit von Schüler/innen oder Lehrkräften oder aus anderen von der Schule nicht zu vertretenden Umständen, sind nicht zulässig.

**8. Sonstige Unterstützungen:** Ausbildungs- und Erziehungshilfen der verschiedenen Ämter und Behörden können den Schüler/innen in gleicher Weise gewährt werden, wie bei Besuch einer staatlichen Schule.

**9. Kündigung des Vertrages:** Der/Die Auszubildende bzw. der gesetzliche Vertreter hat das Recht, das Vertragsverhältnis bis spätestens zum 30.06 vor Beginn des Schuljahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**10. Informationsfreigabe:** Der/die Auszubildende erklärt sich einverstanden, dass die Erziehungsberechtigten/Bürgen über das Arbeitsverhalten und den Leistungsstand informiert werden dürfen. Dies gilt auch im Falle der Volljährigkeit.

**11. Weitergabe gesundheitlicher Informationen:** Der/Die Auszubildende ist selbst dafür verantwortlich, der Schule freiwillig bestehende Allergien oder (chronische) Erkrankungen mitzuteilen. Notwendige Medikamente können im Sekretariat hinterlegt werden. Für die Einweisung des Personals sowie den rechtzeitigen Austausch der Medikamente ist der Schüler bzw. die Schülerin eigenverantwortlich zuständig.



**12. Haftung:** Die Schule haftet nicht für etwaige Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Einer Pflichtverletzung der Schule steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Die Schule haftet ferner nicht für Schäden, die von Dritten verursacht worden sind sowie für Verlust oder Diebstahl eingebrachter Gegenstände. Schüler/innen haften für Schäden, die er/sie absichtlich und/oder fahrlässig verursacht. Der/Die Auszubildende verpflichtet sich, die geltende Schul- und Hausordnung zu beachten sowie den Anweisungen der Schulleitung und deren Beauftragten jederzeit Folge zu leisten.

**13. Datenschutz:** Datenschutz: Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der weiteren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO können unter [www.schulenerahn.de/datenschutzerklaerung](http://www.schulenerahn.de/datenschutzerklaerung) eingesehen werden.

**14. Piercings:** Der/Die Auszubildende verpflichtet sich, Piercings nach Aufforderung während des Unterrichts zu entfernen.

**15. Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Schulvertrages oder eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst, bedingen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Nienburg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schule

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Auszubildenden

### **Selbstschuldnerische Bürgschaft:**

Hiermit verpflichten sich

Frau/Herr \_\_\_\_\_ Vorname/Name \_\_\_\_\_ Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_ Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

Frau/Herr \_\_\_\_\_ Vorname/Name \_\_\_\_\_ Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_ Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

als Gesamtschuldner, die der/dem Auszubildenden aus diesem Vertrag entstehenden Kosten zu übernehmen. Weiterhin wird ausdrücklich der Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) und der Anfechtbarkeit sowie Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) erklärt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürge 1

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürge 2